Amt für Planung und Umwelt / Kreisplanung 31.01.2025
SG Kreisplanung **2025-00064**-cso

Amt für Planung und Umwelt / Bereich Umwelt
SG Immissionsschutz

- im Hause -

Stellungnahme im Genehmigungsverfahren gemäß §16 BImSchG

Aktenzeichen:	2025-00064
Antragsteller:	Windpark Bahrendorf GmbH & Co. KG
Straße/Wohnort:	Stau 91, 26122 Oldenburg
Bauort:	,
Vorhaben:	Neugenehmigung für die Errichtung und Betrieb von 10 Windenergieanlagen gemäß §4 BImSchG, Bahrendorf

Gemarkung:	Flur:	Flurstück(e):
Bahrendorf	4	7/3
Bahrendorf	4	7/4
Bahrendorf	4	14/2
Bahrendorf	4	24/18
Bahrendorf	4	24/19
Bahrendorf	4	24/64
Bahrendorf	4	27
Bahrendorf	4	31/1
Bahrendorf	4	97/25
Bahrendorf	9	3/9
Bahrendorf	9	12

Der o.g. Vorgang wird mit nachstehender Stellungnahme zurückgesandt:

Aus bauplanungsrechtlicher Sicht ist das Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch zulässig, wenn die Zustimmungen der Sachgebiete des Bereichs Umwelt des Amtes für Planung und Umwelt des Landkreises Börde, der obersten Landesentwicklungsbehörde sowie der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg vorliegen und somit dem Vorhaben keine öffentlichen Belange nach § 35 Abs. 3 Baugesetzbuch entgegenstehen.

Des Weiteren muss die ausreichende Erschließung gemäß § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch gesichert sein.
Die Rückbauverpflichtung gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 Baugesetzbuch muss den Unterlagen beigefügt werden.

Begründung:
Geplant ist die Errichtung und der Betrieb von 10,00 Stk. Windenergieanlage vom Type Vesta mit allen erforderlichen Erschließungsanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Baugesetzbuch (BauGB).
Das betreffende Gebiet befindet sich in der Gemarkung Bahrendorf, der Einheitsgemeinde Sülzetal. Im räumlichen Zusammenhang befinden sich bereits weitere Windenergieanlagen als Teil des Windparks Borne/Biere mit Bahrendorf und Atzendorf.

Der Vorhabenstandort liegt bauplanungsrechtlich im Außenbereich gemäß § 35 BauGB, d.h. er liegt weder im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplans gemäß § 30 BauGB, noch kann er der im Zusammenhang bebauten Ortslage der Ortsteile Borne, Bahrendorf oder Biere nach § 34 BauGB zugeordnet werden.

Gemäß § 35 Abs. 1 BauGB sind privilegierte Vorhaben nach den Nr. 1 bis 9 im Außenbereich nur zulässig, wenn ihnen öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.
Sonstige Vorhaben im Außenbereich können gemäß § 35 Abs. 2 BauGB im Einzelfall zugelassen werden, wenn durch ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden und die Erschließung gesichert ist.

Windenergieanlagen zählen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu den privilegierten Vorhaben, die nach Nr. 5 der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie nach Maßgabe des § 249 oder der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wasserenergie dienen
.
Gemäß § 35 Abs. 1 BauGB dürfen öffentliche Belang nach Absatz 3 den privilegierten Vorhaben nicht entgegenstehen. Der Katalog der öffentlichen Belange in Absatz 3 ist nicht abschließend.
Gemäß § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB darf das Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplanes nicht widersprechen.
Im genehmigte Flächennutzungsplan der Einheitsgemeinde Sülzetal (rechtskräftig seit dem 01.2019).wird das Gebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Die Darstellung einer unspezifizierten Nutzung als Land- und Forstwirtschaft im Flächennutzungsplan, kann einem privilegierten Vorhaben nicht entgegengehalten werden. (vgl. Brü-gelmann/Dürr, 128. EL Oktober 2023, BauGB § 35 Rn. 142)

Gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB ist sicherzustellen, dass Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihr Erholungswert nicht entgegenstehen.
Die Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde ist einzuholen. Der öffentliche Belang gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB steht dem Vorhaben nicht entgegen, wenn die untere Naturschutzbehörde im Ergebnis ihrer abschließenden, fachlichen Prüfung zustimmt, so dass Belange des Naturschutzes, im Besonderen des Artenschutzes und der Landschafts-pflege, oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihr Erholungswert dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Entsprechend § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB stehen dem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 – 6 BauGB in der Regel auch dann öffentliche Belange entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.

Im Sinne des §249 Abs.1 BauGB ist der vorab genannte §35 Abs. 3 Satz 3 auf Vorhaben nach §35 Abs.1 Nummer 5, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nicht anzuwenden.

Des Weiteren dürfen raumbedeutsame Vorhaben gemäß § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen; öffentliche Belange stehen raumbedeutsamen Vorhaben nach Absatz 1 nicht entgegen, soweit die Belange bei der Darstellung dieser Vorhaben als Ziele der Raumordnung abgewogen worden sind.
Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind im Gesetz über den Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) vom 11.03.2011 (GVBl LSA Nr. 6/2011, S. 160) und die konkreten Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Regionalen Entwicklungsplan (REP MD) der Planungsregion Magdeburg (beschlossen am 17.05.2006, genehmigt am 29.05.2006 und bekannt gemacht am 30.06.2006 (außer Teilplan Wind, der durch Urteil des BVerwG 2016 außer Kraft gesetzt wurde) festgestellt.
Der Regionale Entwicklungsplan (REP MD) der Planungsregion Magdeburg befindet sich zurzeit in Neuaufstellung.
Die Ziele der Raumordnung sind bei raumbedeutsamen Planungen zu beachten.

Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S. 170), geändert durch Gesetz zur Änderung des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 30. Oktober 2017 (GVBl. LSA S. 203) ist der Antragsteller verpflichtet, der obersten Landesentwicklungsbehörde (Ministerium Infrastruktur und Digitales, ehemaliges Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24), die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mitzuteilen und die erforderlichen Auskünfte zu geben.

Die Feststellung der Vereinbarkeit der oben genannten Planung/ Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung erfolgt dann durch die gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde nach § 13 Abs. 2 LEntwG LSA.
Die Stellungnahme der obersten Landesentwicklungsbehörde ist einzuholen.

Die Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg ist im Hinblick auf die Beurteilung des öffentlichen Belangs, insbesondere zur Beachtung der in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung, einzuholen.

Nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB ist für Vorhaben nach dem Absatz 1 Nr. 2 bis 6 als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung eine Verpflichtung abzugeben, dass das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung zurückzubauen und die Bodenversiegelung zu beseitigen ist.
Die vollständige Rückbauverpflichtung gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 Baugesetzbuch ist den Unterlagen beizufügen und durch den Antragsteller nachzureichen.

Aus bauplanungsrechtlicher Sicht ist das Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch zulässig, wenn die Zustimmungen der Sachgebiete des Bereichs Umwelt des Amtes für Planung und Umwelt des Landkreises Börde und der obersten Landesentwicklungsbehörde sowie der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg vorliegen und somit dem Vorhaben keine öffentlichen Belange nach § 35 Abs. 3 Baugesetzbuch entgegenstehen.

Des Weiteren muss die ausreichende Erschließung gemäß § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch gesichert sein.

Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Genehmigung, Planfeststellung oder sonstige behördliche Entscheidungen entsprechend den Rechtsvorschriften.

Stellungnahmencharakter (vorbehaltlich POSITIV)

Schuster-Orzel
Sachbearbeiterin